Vorlage Nr. 101.19.560

11. Juli 2022 1 von 3

Gesundheit Nordhessen Holding AG Änderung der Ergebnisabführungsverträge

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der gesetzlich notwendigen Anpassung der Ergebnisabführungsverträge zwischen der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH AG) und dem Klinikum Kassel GmbH sowie dem Aufhebungsvertrag der Ausgleichzahlungsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der GNH AG unter dem Vorbehalt der positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zur darin enthaltenen Ausgleichszahlungsregelung wird zugestimmt.
- 2. Der notwendigen Anpassung der Ergebnisabführungsverträge zwischen der GNH AG und den Organgesellschaften in § 3 und § 8 wird zugestimmt.
- 3. Der notwendigen Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Klinikum Kassel GmbH und der MVZ Gesundheit Nordhessen GmbH in § 1 und § 6 wird zugestimmt.
- 4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel und die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel sind die alleinigen Aktionäre der GNH AG. Die Stadt Kassel hält 92,5 % des Grundkapitals der GNH AG, die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel ist mit 7,5 % beteiligt. Das Grundkapital der GNH AG beträgt 108.108,00 EUR und ist eingeteilt in 108.108 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR (nachfolgend "GNH-Aktien" genannt). Die GNH-Aktien sind nicht verbrieft.

Die GNH AG hält wiederum 90% der Anteile an der Klinikum Kassel GmbH. Minderheitsgesellschafter an der Klinikum Kassel GmbH ist die Stadt Kassel mit 10%. Weiterhin ist die GNH AG mit 100 % an der Krankenhaus Bad Arolsen GmbH, der Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung in Nordhessen GmbH, der ökomed GmbH und der Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH beteiligt.

2 von 3

Die GNH AG und die Tochtergesellschaften bilden eine ertragsteuerliche Organschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft erlaubt es, die Gewinne von Tochterunternehmen mit den Verlusten anderer Tochterunternehmen auf Ebene der Konzernmutter steuerlich wirksam zu verrechnen.

Die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft ist an die Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetztes (KStG) geknüpft. Eine Voraussetzung ist das Bestehen eines rechtmäßigen Ergebnisabführungsvertrages. Zwischen den o.a. Gesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge, z.B. zwischen der Klinikum Kassel GmbH und der GNH AG vom 22.08.2002, geändert durch Vertrag vom 07.10.2002, vom 14.12.2004 und vom 11.09.2014. Zur damaligen Rechtslage hat das Finanzamt die Rechtmäßigkeit des EAV und durch die laufenden Betriebsprüfungen anerkannt.

In dem bisherigen EAV zwischen der Klinikum Kassel GmbH und der GNH AG und einer abgeschlossenen Ausgleichzahlungsvereinbarung sind neben dem festen Betrag gemäß § 304 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) auch eine variable Ausgleichzahlung vorgesehen.

Durch eine Gesetzesänderung definiert der Gesetzgeber neu, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen unschädlich für die ertragsteuerliche Organschaft sind. Nicht mehr zulässig ist die bisherige Ausgleichszahlungsreglung im EAV. Die auf den Altverträgen beruhende Organschaft ist nur bis zum 31.12.2022 gesichert.

Die neu entworfene Änderungsvereinbarung zum EAV bildet die nach der steuerlichen Neuregelung zulässige Ausgleichszahlung ab und wird vor Abschluss über einen Antrag auf verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung abgesichert.

Zusätzlich werden die EAV aller Beteiligungen in § 3 (bzw. § 1 des EAV zwischen Klinikum und MVZ) aktualisiert um den Inhalt der EAV mit dem Wortlaut des Aktienrechtes zu synchronisieren sowie § 8 (bzw. § 6 des EAV zwischen Klinikum und MVZ) redaktionell überarbeitet.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Organschaft über den 31.12.2022 hinaus ist eine zeitnahe Beschlussfassung der städtischen Gremien notwendig, um die Eintragung im Handelsregister noch im Jahr 2022 zu erreichen. Der Beschluss hat unter dem Vorbehalt der positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zur darin enthaltenen Ausgleichszahlungsregelung zu erfolgen, um eine steuerlich

schädliche Sachverhaltsverwirklichung vor Erteilung der verbindlichen Auskunft zu 3 von 3 vermeiden.

Der Magistrat hat die Vorlage am 11. Juli 2022 beschlossen.

Christian Geselle Oberbürgermeister